



Drucksachen-Nr. **X/822**

Bad Schwalbach, den 20.11.2018

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Karl-Heinz Gamber

## Verkehr

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss	10.12.2018		nein
Ausschuss für Energie, Umwelt und Kreisentwicklung	11.12.2018		ja
Kreistag	18.12.2018		ja

### Titel

## Transporte von Windenergieanlagen

### I. Sachverhalt:

Die Straßenverkehrsbehörde gibt zu den Fragen des Ergänzungsantrags von der EUKA-Sitzung am 23.10.2018 zum Berichtsantrag Nr. 13/18 folgende Stellungnahme ab:

zu 1.

Die Straßenverkehrsbehörde wurde in den Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren angehört und hätte, wenn die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 3 StVO oder § 46 Abs. 1 Nr.5 StVO nicht vorgelegen hätten, oder sonstige Gründe, die im Einzelfall die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt hätten, dem Antrag nicht zustimmen können.

zu 2.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wurde in Abstimmung mit der Polizei, Hessen Mobil und der Straßenverkehrsbehörde der Gemeinde Heidenrod eine Sperrung der betroffenen Straßen mit firmeneigenen Begleitfahrzeugen angeordnet.

zu 3.

Die Fahrzeuge, die bei Großraum- und Schwertransporten eingesetzt werden, müssen den allgemeinen technischen Sicherheitsanforderungen für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr entsprechen und unterliegen den Prüfvorschriften der StVZO. Damit ist sichergestellt, dass von diesen Fahrzeugen keine besondere Gefahr ausgeht.

Die Straßenverkehrsbehörde gibt zum Berichtsantrag Nr. 13/18 der AfD-Fraktion vom 11.04.2018 folgende ergänzende Stellungnahme ab:

Zu 1. Die Anzahl der durchgeführten Transporte ist nicht bekannt.

Zu 3.1 Für die Erteilung von Erlaubnissen/Genehmigungen für die Durchführung der Großraum- und Schwertransporte kann entweder die Straßenverkehrsbehörde des Firmensitzes, oder des Abgangsortes zuständig sein. Im Fall der Transporte nach Heidenrod-Springen ist das im Einzelfall im Vemags-System nicht mehr nachvollziehbar

Zu 3.2 Ist hier nicht bekannt

Zu 3.3 Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO, Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO

Zu 3.4 Im verkehrsrechtlichen Verfahren ist kein Gefahrenbereich definiert.

Zu 3.5 Die Fahrzeuge sind auch beladen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen, damit ist die Kippgefahr bei ordnungsgemäsem Einsatz nicht größer als bei anderen für den Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen.

Zu 3.6 Die Fahrzeuge die für die Transporte eingesetzt sind, sind für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und sind daher entsprechend haftpflichtversichert. Eine darüber hinaus gehende Versicherungspflicht besteht nicht.

Zu 3.7 Wenn Schäden entstehen greift die Fahrzeughaftpflichtversicherung.

Zu 3.10 Ist hier nicht bekannt

Zu 3.11 Die Transporte finden im öffentlichen Verkehrsraum statt, es sind zunächst die allgemeinen Vorschriften der StVO hinsichtlich der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs zu beachten. Zusätzlich werden die Erlaubnisse/Genehmigungen von der Erlaubnis/Genehmigungsbehörde mit entsprechenden Auflagen versehen.

Zu 3.12 Da es im verkehrsrechtlichen Verfahren keinen Gefahrenbereich gibt, ist hier neben der Vorschrift aus § 9 Abs. 5 StVO kein weiteres Sicherungspersonal vorgeschrieben.

Zu 3.13 Das verkehrsrechtliche Erlaubnisverfahren betrifft den öffentlichen Verkehrsraum, das Befahren von Privatgelände muss der Transporteur mit dem Grundstückseigentümer auf dem Privatrechtweg einigen.

Zu 3.14 Die Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2013) sehen in Ziffer 5 der allgemeinen Auflagen zum Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid vor, dass der Beförderer die gültige Erlaubnis/Genehmigung bei den Transporten mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen aushändigen muss. Es ist davon auszugehen, dass diese Auflage in die Erlaubnisse/Genehmigungen übernommen wurde.

Zu 3.15 Die verkehrsrechtlichen Erlaubnisse/Genehmigungen beziehen sich ausschließlich auf den öffentlichen Verkehrsraum, wobei im Einzelfall nicht auszuschließen ist, dass aufgrund der Fahrgeometrie der Fahrzeuge Privatgelände überschwenkt wird.

Zu 3.16 Die Erlaubnisse/Genehmigungen werden für den öffentlichen Verkehrsraum erteilt. Soweit Privateigentum betroffen ist, ist dies zwischen Beförderer und dem Eigentümer auf privatrechtlichen Wege zu regeln.

Zu 3.17 Die Erlaubnis/Genehmigung bezieht sich auf den öffentlichen Verkehrsraum.

Zu 3.18 Die Erlaubnisse/Genehmigungen liegen hier nicht vor, daher können auch keine Angaben zu den Transportzeiten gemacht werden.

Zu 3.19 Das ist hier nicht mehr nachvollziehbar, auf die Antragsunterlagen kann nach Abgabe der Stellungnahme nicht mehr zugegriffen werden.

Zu 3.20 Die Verwaltungsvorschriften sehen keine besondere Qualifikation als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis/Genehmigung zur Durchführung von Großraum- und Schwertransporten vor.

(Kilian)  
Landrat

**Anlage:** Berichts Antrag AfD-Fraktion vom 11.04.2018  
Ergänzungsantrag AfD vom 17.10.2018